

## Die Sanierung Galiziens.

AB Viala, 3. September. Die amtliche Gazeta Lwowska veröffentlicht an leitender Stelle eine Verlautbarung über eine staatliche Aktion zur Erhebung der Kriegsschäden, worin es unter anderem heißt: Obwohl in Ermanglung gesetzlicher Vorschriften über Kriegsschäden eine Ersatzpflicht des Staates nicht besteht, ergibt sich die Notwendigkeit, schon jetzt in einwandfreier Weise das Maß des am Privateigentum angerichteten Schadens zu bestimmen, da in einem späteren Zeitpunkt die Erforschung desselben auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen könnte. Es hat daher das Landesverteidigungsministerium der galizischen Statthalterei den Auftrag erteilt, Erhebungen, denen zunächst nur ein informativer Charakter innewohnt, einzuleiten. Nach Lage der Dinge wird sich die Untersuchung fürs erste auf den Bereich des Korpskommandos Krakau und den größeren Teil des Bereiches des Korpskommandos Przemyśl erstrecken. Die Prüfung erfolgt auf Grund schriftlicher oder mündlicher Anmeldung der Betroffenen. Es folgen sodann nähere Bestimmungen über die Art der Anmeldung. Anmelddbar sind: 1. Sämtliche materiellen Leistungen zugunsten des Feindes und vom Feinde verursachte Schäden, soweit keine Vergütung erfolgt war. 2. Die aus den Kriegshandlungen der eigenen oder der verbündeten Truppen erwachsenen Schäden. 3. Die Schäden, die auf Ausschreitungen oder Räubereien zurückzuführen sind. — Mit der Erhebung sind die auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes gebildeten Bezirkskommissionen betraut. Die Ueberprüfung liegt der auf Grund desselben Gesetzes eingesetzten Landeskommission ob.